

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

19. DEZ. 1969

Gesetz: Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages vom 19. Juni 1951 und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen, Bundesgesetzblatt 61 II 1183; Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages, BGBl. 61 II 1218, Art. 56 Abs. 9; Unterzeichnungs-Protokoll zum Zusatzabkommen, BGBl. 61 II 1313, zu Art. 56 Abs. 9; Abkommen über das Außerkrafttreten des Truppenvertrages, des Finanzvertrages und des Steuerabkommens, BGBl. 61 II 1352, Art. 3; Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages und der Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen, BGBl. 63 II 745; PersVG §§ 58, 66 Abs. 1 g, § 67 Abs. 1 a, §§ 73, 74; Soldatengesetz vom 19. März 1956, BGBl. 56 I 114, § 70

Leitsätze:

1. Ein Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen der zivilen Angestellten bei den Streitkräften ist bei einem von der Obersten Dienststelle ausgehenden Erlaß nicht gegeben.
2. Die Bezirks-Betriebsvertretung ist nicht zuständig, wenn aufgrund eines Erlasses des Hauptquartiers in den einzelnen unteren Dienststellen Änderungen vorgenommen werden müssen, die die Ordnung der Dienststelle und das Verhalten der Bediensteten sowie die Lage der täglichen Arbeitszeit und der Pausen berühren. Das gilt auch dann, wenn einzelne untere Dienststellen keine eigene Betriebsvertretung haben.
3. Betriebsvertretungsstreitigkeiten bei den alliierten Streitkräften sind von den Arbeitsgerichten im Beschlußverfahren zu entscheiden.

Aktenzeichen: 1 ABR 9/69

Beschluß des BAG vom 19. Dezember 1969 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 9/69

4 BV Ta 324/68 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 19. Dezember 1969 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Pinther beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. März 1969 - 4 BV Ta 324/68 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligte zu 1) untersteht dem Hauptquartier der Britischen Rheinarmee (BAOR), der höchsten Behörde der britischen Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik. Sie setzt sich aus etwa 600 Einheiten zusammen, die sich auf die Stadtgebiete von Düsseldorf, Köln, Duisburg und Bonn sowie auf den linken Niederrhein verteilen. Im wesentlichen gliedert sie sich in die Einheiten 3, 4 und 6 PCLU. Das B-Detachment 4 PCLU liegt im Bereich der Lohnstelle des Amtes für Verteidigungslasten Kreis ... Zu diesem gehören insgesamt 64 Armee-, RAF-, MPWE-, NAAFI- und Zivilgefolgeeinheiten.

Die Antragstellerin ist die Bezirksbetriebsvertretung bei der Beteiligten zu 1). Das Hauptquartier der Britischen Rheinarmee hat die Beteiligte zu 1) als Mittelbehörde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes bestimmt. Bei den erwähnten etwa 600 Einheiten der Beteiligten zu 1) bestehen bei etwa 85 Einheiten örtliche Betriebsvertretungen. Für diese ist die Antragstellerin die Stufenvertretung. Im Bereich der Lohnstelle des Amtes für Verteidigungslasten Kreis ... haben lediglich 10 Einheiten eine eigene Betriebsvertretung.

Vom 1. Januar 1968 ab wurde nach vorausgegangenen Verhandlungen zwischen deutschen und britischen Dienststellen beim Amt für Verteidigungslasten Kreis ... ein voll mechanisiertes Abrechnungsverfahren für die Arbeitnehmer bei den britischen Dienststellen eingeführt. Hierdurch wurde zugleich die Einführung neuer Anwesenheitsnachweise, in die sich der einzelne Arbeitnehmer einzutragen hatte, und neuer Lohnstreifen erforderlich. Da bei dieser maschinellen Abrechnung 15 Minuten als kleinste Zeiteinheit berücksichtigt werden, wurde bei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bei verschiedenen Dienststellen auch eine Änderung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen seit dem 1. Februar 1968 notwendig. Das Hauptquartier der Britischen Rheinarmee unterrichtete die Beteiligten zu 1) - neben anderen Dienststellen der Rheinarmee - durch die Verwaltungsanweisung Nr. 31 vom 11. Dezember 1967 über die technische Durchführung der Umstellung auf die Maschinenbuchführung. Die Beteiligten zu 1) erhielt 550 Exemplare dieser Instruktion, die sie wiederum an die ihr unterstehenden Dienststellen weiterleitete, darunter 220 Stück an die Einheit 4 PCLU M... Diese unterrichtete ihrerseits die zu dem Abrechnungsbereich des Amtes für Verteidigungslasten Krefeld gehörenden Einheiten durch Übersendung von Abzügen der vorerwähnten Instruktion.

Im Räume Kre... sind in W... die nachfolgend aufgeführten Einheiten stationiert:

Army Support Regt RE,
RES BJU,
MCESG,
MCWG.

Von diesen Einheiten besteht lediglich bei der RES BJU keine örtliche Betriebsvertretung. Als fünfte Einheit (mit örtlicher Betriebsvertretung) ist in W... die sogenannte AWO Kre... stationiert, die sich zum Teil in eine weitere in V... liegende Einheit (TWO V...) aufgliedert. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Instruktion Nr. 31 gab das Personalbüro des vorerwähnten... Regiments am 29. Dezember 1967 und 24. Januar 1968 Anweisungen an alle Abteilungen heraus, die sich insbesondere mit der Neueinteilung der Arbeitszeit befaßten.

Bei den vorstehend aufgeführten fünf Einheiten wurde wegen der Umstellung auf das neue Rechnungswesen...

- 4 -



- 4 -

fahren die Arbeitszeit seit dem 1. Februar 1968 geändert. Die örtlichen Betriebsvertretungen bei dem Regiment und bei der MCWG erteilten zur Einführung dieser neuen Arbeitszeit ihre Zustimmung. Mit der Betriebsvertretung der MCWG wurde zunächst irrtümlich nicht verhandelt. Nach einer Entschuldigung der Streitkräfte stimmte auch diese örtliche Betriebsvertretung der Änderung der Arbeitszeit ab 1. Februar 1968 zu. Bei der RES BJU kam es wegen des Fehlens einer Betriebsvertretung nicht zur Verhandlung und Einigung.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, sie als Stufenvertretung sei bei Erlass und Durchführung der Instruktion Nr. 31 übergangen worden; dadurch sei ihr Mitwirkungsrecht verletzt worden. Sie hat beantragt:

1. festzustellen, daß die Antragsgegnerin vor Inkrafttreten oder Anwendung der Instruktion Nr. 31 betreffend Reorganisation des Zahlungssystems im Bereich Kr... die Antragstellerin gemäß §§ 58, 74 Abs. 4 PersVG rechtzeitig vorher zu informieren und sich mit ihr zu beraten hat,
2. festzustellen, daß die Antragstellerin, soweit in Auswirkung der Instruktion Nr. 31 die Ordnung in der Dienststelle und das Verhalten der Beschäftigten geregelt werden, ein Mitwirkungsrecht nach § 66 Abs. 1 g PersVG hat,
3. festzustellen, daß die Antragstellerin, soweit als Folge der Instruktion Nr. 31 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Zivilbeschäftigten im Bereich der Antragsgegnerin geändert werden, ein Mitwirkungsrecht nach § 67 Abs. 1 a in Verbindung mit § 74 PersVG hat.

Mit diesem Antrag ist die Antragstellerin in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt sie ihn in dritter Instanz weiter.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II. 1. Die Regelung des Betriebsvertretungsrechts der zivilen Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften, um das es im Streitfall geht, ist enthalten in dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1218 (im folgenden Zusatzabkommen genannt) und im Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen, Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1313 (im folgenden Unterzeichnungsprotokoll genannt). Sowohl das Zusatzabkommen wie das Unterzeichnungsprotokoll sind aufgrund Art. 1 II A des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen, Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1183) geltendes Recht (vgl. das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts in der Sache 2 AZR 424/68 vom 3. Juli 1969, zur Veröffentlichung bestimmt). Anstelle des früher geltenden Truppenvertrages ist nunmehr das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 maßgebend. Gleichzeitig damit ist das Abkommen über das Außerkrafttreten des Truppenvertrages, des Finanzvertrages und des Steuerabkommens (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1352) vereinbart worden. Nach seinem Art. 3 tritt dieses Abkommen zur selben Zeit wie das Zusatzabkommen in Kraft. Am 16. Juni 1963 ist sodann die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 745) erfolgt. Danach sind für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1963 das Zusatzabkommen (Nr. 2 der Bekanntmachung) und das Abkommen über das Außerkrafttreten des Truppenvertrages (Nr. 3 a der Bekanntmachung) in Kraft getreten. Somit gilt seit dem 1. Juli 1963 anstelle des Truppenvertrages das Truppenstatut einschließlich des Zusatzabkommens.

Aus Nr. 10 zu Art. 56 Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls ergibt sich, daß für Verfahren vorliegender Art die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und im Beschlußverfahren zu entscheiden haben.

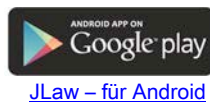
2. Die Antragstellerin begehrt im vorliegenden Beschlußverfahren die Feststellung, daß sie bei dem Erlaß und der Durchführung der streitigen Instruktion ein Mitwirkungsrecht habe. Soweit sich aus den Akten ergibt, ist die streitige Instruktion seit langer Zeit erlassen und bei den in Betracht kommenden Dienststellen bereits durchgeführt worden. Gleichwohl kann nicht geleugnet werden, daß der Antragstellerin auch jetzt noch ein Rechtsschutzinteresse für ihr Begehren zur Seite steht.

Ein solches Rechtsschutzinteresse ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Beschlußverfahren erforderlich (vgl. die Zusammenstellung bei Auffarth-Schönherr, ArbGG, § 81 - 15, Nr. 1 - 13). Nach vorgenannter Rechtsprechung ist aber bei der Beurteilung, ob ein Rechtsschutzinteresse vorliegt, im Beschlußverfahren großzügiger zu verfahren als im

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Urteilsverfahren. Das ergibt sich aus dem Befriedungszweck des Beschlußverfahrens: Wenn die Wahrscheinlichkeit oder auch nur die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, daß sich ein gleicher Fall in Zukunft wiederholen wird, ist das Rechtsschutzinteresse im allgemeinen zu bejahen, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden, durch die der Betriebsfriede gefährdet werden könnte (vgl. dazu auch BVerwGE 6, 221).

Daß im Streitfall eine solche Wahrscheinlichkeit vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein. Das ergibt sich allein schon daraus, daß, wie die Beteiligten übereinstimmend im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgetragen haben, inzwischen die Instruktion Nr. 31 durch die Instruktion Nr. 5, die einen ähnlichen Inhalt wie jene hat, ersetzt worden ist. Aber auch der Erlass der Instruktion Nr. 5 vermag das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der Durchführung dieses Verfahrens nicht zu beeinträchtigen. Andernfalls hätte es die Dienststelle in der Hand, jedes Verfahren einer gerichtlichen Entscheidung zu entziehen, indem sie kurz vor seiner rechtskräftigen Beendigung eine neue Verwaltungsanweisung erläßt.

3. Nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens gelten die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung auch für die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, soweit in dem auf diesen Artikel bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls nicht etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr bestimmt § 70 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956, Bundesgesetzblatt I S. 114, daß auf die bei den Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr Bedien-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

steten, die nicht Soldaten sind, das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet; lediglich § 73 PersVG ist hinsichtlich der Mitwirkung bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen nicht anwendbar, soweit es die militärischen Aufgaben der Bundeswehr erfordern. In dem Unterzeichnungsprotokoll, auf das in Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens Bezug genommen ist (vgl. Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1334 f.), sind folgende Sonderregelungen enthalten:

- a) Es werden keine Gesamtbetriebsräte gebildet. Für die Bezirksbetriebsvertretungen ist die Höchstzahl von 11 Mitgliedern vorgeschrieben. Ein Hauptpersonalrat ist nicht vorgesehen (aaO Nr. 2).
- b) Es besteht keine Pflicht des Dienststellenleiters, einen Wahlvorstand zu bestellen (aaO Nr. 3).
- c) Die Amtszeit der Betriebsvertretungen beträgt lediglich ein Jahr (aaO Nr. 5).
- d) Es bestehen Beschränkungen bei der Vorlage von Unterlagen und bei dem Betreten von Dienststellen (aaO Nr. 6).
- e) Statt der Mitbestimmung findet nur eine Mitwirkung statt (aaO Nr. 7).
- f) Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Vorlage von Entwürfen von Verwaltungsanordnungen und hinsichtlich der Vornahme von Unfalluntersuchungen (aaO Nr. 8).

4. Die Instruktion Nr. 31 und die Instruktion Nr. 5 sind durch das Hauptquartier der britischen Rheinarmee erlassen worden. Bei dem Hauptquartier befindet sich keine Stufenvertretung. Deshalb kam bei dem Erlaß der Instruktionen ein Mitwirkungsrecht nicht in Betracht (vgl. hierzu auch BVerwGE 12, 197; Molitor, Personalvertretungsgesetz, 2. Aufl., § 74 Anm. 3 am Ende; Dietz, Personalvertretungsgesetz, § 74 Anm. 6). Das folgt daraus,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

daß gemäß § 74 Abs. 1 PersVG nur die Stufenvertretung bei derjenigen Dienststelle zuständig ist, der die Entscheidung zusteht (Fitting-Heyer-Lorenzen, PersVG, 3. Aufl., § 74 Anm. 2). Besteht dort (bei der entscheidenden Dienststelle) keine Stufenvertretung, so besteht auch kein Mitwirkungsrecht (Fitting-Heyer-Lorenzen, aaO, Übersicht vor § 66 Anm. 11).

Hierbei kommt es allein auf die Entscheidungsbe-
fugnis an, nicht aber auf die Verantwortung oder Über-
wachung. Andernfalls wäre bei fast jeder Maßnahme grund-
sätzlich jede Personalvertretung einzuschalten. Das
entspricht aber nicht dem Gesetz, insbesondere nicht
§ 74 Abs. 1 PersVG. Ferner tritt nicht etwa die Antrag-
stellerin, weil es einen Hauptpersonalrat nicht gibt,
ohne weiteres an dessen Stelle. Wollte man das anneh-
men, so würde dadurch die Bestimmung, daß eine Haupt-
betriebsvertretung nicht gebildet wird, illusorisch;
die Vorschrift, daß beim Hauptquartier der britischen
Rheinarmee keine Stufenvertretung besteht, würde damit
ausgehöhlt. Die gesetzliche Regelung sieht nicht vor,
daß die Bezirksvertretung an die Stelle des - fehlen-
den - Hauptpersonalrats treten kann. Daß damit die
Gefahr einer Umgehung verbunden ist, läßt sich nicht
leugnen. Diese Regelung entspricht aber dem Gesetz,
das von den Gerichten respektiert werden muß.

Da im Streitfall die Instruktionen Nr. 31 und
Nr. 5 von dem Hauptquartier BAOR erlassen worden sind,
bei diesem aber keine Stufenvertretung besteht und
somit auch ein Mitwirkungsrecht nicht in Betracht kommt,
ist der Antrag zu 1) von den Vorinstanzen zu Recht
zurückgewiesen worden.

5. Allerdings sind, wie sich aus dem insoweit un-
streitigen Vortrag der Antragstellerin ergibt, durch
die Instruktionen Nr. 31 und Nr. 5 die Ordnung in der

- 10 -



- 10 -

Dienststelle und das Verhalten der Bediensteten betroffen worden (Fall des § 66 Abs. 1 g PersVG); ferner ist infolge der Instruktionen Nr. 31 und Nr. 5 zwangsläufig eine Situation eingetreten, die zu einer Änderung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen geführt hat (Fall des § 67 Abs. 1 a PersVG). Dagegen kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat und wogegen sich die Rechtsbeschwerde nicht wendet, nicht davon gesprochen werden, daß Entlohnungsgrundsätze geändert worden wären.

Aber auch hinsichtlich der Fälle des § 66 Abs. 1 g und des § 67 Abs. 1 a PersVG ist ein Mitwirkungsrecht der Antragstellerin nicht verletzt worden. Diejenige Dienststelle, die die streitigen Instruktionen erlassen hat, ist nicht dieselbe, bei der die Antragstellerin gebildet ist, sondern das Hauptquartier BAOR, bei dem keine Stufenvertretung besteht. Es liegt also nicht ein Fall des § 74 Abs. 1 oder Abs. 2 PersVG vor. Vielmehr hat die Dienststelle, bei der die Antragstellerin gebildet ist, nach den mit zulässigen Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die streitigen Instruktionen lediglich weitergeleitet, wobei eine Mitwirkung nicht in Betracht kommt, da für sie kein Raum bleibt. Eine Mitwirkung hätte nur für den Hauptpersonalrat in Betracht kommen können, der aber nicht besteht.

Was die Durchführung der streitigen Instruktionen angeht, so liegt die Entscheidung ebenfalls nicht bei der Dienststelle, bei der die Antragstellerin gebildet ist, also bei der Mittelbehörde. Vielmehr ist die Durchführung von den unteren Dienststellen vorzunehmen, die, allerdings nur teilweise, eigene örtliche Personalvertretungen haben. Deshalb entfällt auch insoweit ein Mitwirkungsrecht der Antragstellerin. Sie selbst wird,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

soweit sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Vortrag der Beteiligten ergibt, von den streitigen Instruktionen nicht betroffen. Würde sie es, so würde übrigens nur ihre örtliche Betriebsvertretung mitzuwirken haben, nicht aber die Antragstellerin, bei der es sich um eine Stufenvertretung handelt.

Die Antragstellerin war auch nicht als Vertreterin derjenigen Dienststellen einzuschalten, die keine eigene Betriebsvertretung haben. Eine solche Annahme widerspricht dem Grundsatz, daß die Stufenvertretungen, soweit sie nicht bei der entscheidenden Dienststelle gebildet sind, hinsichtlich der örtlich durchzuführenden Maßnahmen nur einzuschalten sind, wenn es örtlich nicht zu einer Einigung kommt. Die Kommentarstelle bei Fitting-Heyer-Lorenzen (aaO § 74 Anm. 5 a), auf die sich die Rechtsbeschwerde beruft, ist von der Antragstellerin mißverstanden worden. Dort ist ausdrücklich nur ein Fall behandelt, wie ihn § 74 Abs. 1 PersVG regelt. Es ist aber schon ausgeführt, daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt; denn die Dienststelle, bei der die Antragstellerin gebildet ist, hat keine eigene Entscheidung getroffen, sondern war lediglich sozusagen Briefträger für Entscheidungen, die vom Hauptquartier der britischen Rheinarmee getroffen worden sind.

Zwar erscheint es mißlich, daß eine große Zahl von Dienststellen, weil sie keine eigene Betriebsvertretung haben, hinsichtlich der Mitwirkung praktisch ausgeschaltet ist. Dem kann aber nicht dadurch abgeholfen werden, daß in solchen Fällen für jene Dienststellen die Antragstellerin hinzuzuziehen wäre; für eine solche Lösung gibt das Gesetz nichts her. Dem kann vielmehr höchstens so abgeholfen werden, wie es Fitting-Heyer-Lorenzen aaO in Anm. 5 Abs. 2 zu § 12 PersVG vorsehen, daß nämlich diese kleinen Dienststellen, die keine eigenen Betriebsvertretungen haben, anderen Dienststellen, bei denen Betriebsvertretungen bestehen, zugeschlagen werden.

- 12 -



- 12 -

Zudem wäre es nicht einmal wünschenswert, wenn die Antragstellerin bei den Dienststellen, denen die Durchführung der Instruktionen obliegt - mögen sie nun eigene Betriebsvertretungen haben oder nicht -, als Betriebsvertretung aufträte. Es handelt sich hier um Fragen der Ordnung des Betriebes und des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen. Solche Fragen sollen grundsätzlich örtlich und nicht überörtlich geregelt werden. Denn es kommt bei ihnen stets auf die räumlichen Verhältnisse in der einzelnen Dienststelle sowie auf die örtlichen Verkehrsverbindungen und ähnliches an. Würde hinsichtlich solcher Fragen eine Stufenvertretung eingeschaltet, so bestünde leicht die Gefahr, daß die örtlichen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt würden, sondern daß eine Einheitsregelung geschaffen würde, die auf die verschieden gelagerten Interessen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben, nicht genug Rücksicht nimmt.

Es genüge also hinsichtlich der Durchführung der streitigen Instruktionen bei den einzelnen der Mittelbehörde unterstellten Dienststellen die Mitwirkung der dort gebildeten örtlichen Betriebsvertretungen. Dieses Mitwirkungsrecht ist im Streitfall, soweit solche örtlichen Betriebsvertretungen bestehen, nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beachtet worden. In dem einen Fall, in dem die örtliche Betriebsvertretung zunächst irrtümlich übergangen war und sich die Streitkräfte entschuldigt hatten, hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die örtliche Betriebsvertretung später zugestimmt. Das wird von der Rechtsbeschwerde nicht in Abrede gestellt. Eine Anrufung der Mittelbehörde ist in keinem Fall erfolgt, so daß auch auf diesem Wege eine Einschaltung der Antragstellerin nicht geschehen mußte. Es mag nach dem Tatbestand des

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

angefochtenen Beschlusses zweifelhaft erscheinen, ob auch die örtliche Betriebsvertretung der VWO Krefeld zugestimmt hat. Diese Frage ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens; denn hier geht es nicht um die Mitwirkung der örtlichen Betriebsvertretungen, sondern um die einer Stufenvertretung, nämlich der Antragstellerin. Soweit Dienststellen betroffen waren, die keine eigenen Betriebsvertretungen hatten, konnte, solange diese nicht größeren Dienststellen, die über Betriebsvertretungen verfügten, zugeschlagen waren, keine Mitwirkung erfolgen.

Damit rechtfertigt sich auch die Zurückweisung der Anträge zu 2) und 3).

gez. Wichmann	Siara	Wendel
Kettner	Pinther	

